

§. 4. In dem ersten in ein solches Wanderbuch von der Obrigkeit zu bewirkenden Eintrage soll

a) zur genauern Bezeichnung des rechtmäßigen Inhabers jedesmal dessen Vor- und Zuname, Geburtsort, Alter, Statur, Haare und die Kunst oder das Handwerk, das er erlernt hat, bemerkt werden.

b) Ueberdies ist in selbigem, ob und wie lange derselbe bei einem Herrn oder Meister in Arbeit gestanden, und wie er sich während dieser Zeit aufgeführt habe, auch ob ihm von diesem seine Entlassung bewilliget worden sey, ausdrücklich anzuzeigen. Ist gegen den Wandernden während seines Aufenthalts ganz keine Klage geführt worden, so ist in dem Zeugnisse bestimmt auszudrücken: daß er sich ohne Ausnahme wohl betragen habe. Hat er sich zwar eines oder des andern Fehltritts schuldig gemacht, welcher aber mehr einem vorübergehenden Leichtsinne oder einem Mangel an Bildung, als einer auf das künftige bürgerliche Leben Einfluß habenden Verdorbenheit zuzuschreiben wäre; so ist ihm das Zeugniß zu ertheilen: er habe sich so verhalten, daß der weitem Fortsetzung seiner Wanderschaft nichts im Wege stehe. Ist er aber wegen gröberer Vergehungen in Untersuchung gekommen, so sind diese namentlich in dem Zeugnisse anzuführen.

c) Besitzt der Wandernde bereits eine oder mehrere, nach der bisherigen Art ausgefertigte Kundschaften, so ist der Inhalt derselben dem neuen Wanderbuche einzuverleiben.

d) Außerdem soll jedes Wanderbuch gleich auf dem ersten Blatte die gedruckte Erinnerung für den Wandernden enthalten, daß derselbe sich vor allem zweckwidrigen Umherziehen und besonders vor dem Betteln hüten, mit demjenigen, was er aus den Handwerks- oder öffentlichen Cassen als Zehrpfennig erhalten würde, sich begnügen, seine Reise nur auf solche Orte, wo sich Meister von seinem Handwerke befinden, richten, sich an keinem Orte, wo er keine Arbeit erhalte, über vier und zwanzig Stunden ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß verweilen und an jedem Orte, wo er Meister seines Handwerks antrefte, wenn er, ohne in Arbeit zu kommen, sich weiter begeben, durch den Oberältesten oder Obermeister, und, wo sich keine Innungen befinden, durch einen andern Meister in dem Wanderbuche anmerken lassen solle: ob er Arbeit zu erhalten Gelegenheit gefunden oder nicht, und ob und aus welchen Gründen er solche nicht habe annehmen wollen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Alte Zeit und neue Zeit.

Sonst hatte man wenige Ideen, arbeitete mehr mit dem Körper als mit dem Geiste; der Kreis des Lebens war eben so beschränkt, als jener der Vergnügungen. Jetzt hat sich der Geist mit einer weit größern Menge von Vorstellungen bereichert, er ist rastlos thätig, verlangt über alles Aufschlüsse, was man thut, und will alles besser machen; dadurch hat sich

auch